



Vierteiljährlicher Abonnementspreis in Breslau 5 Mark, Wochen-Abonnem. 50 Pf., außerhalb pro Quartal incl. Porto 6 Mark 50 Pf., Inseratsgebühren für den Raum einer sechsstelligen Petit-Zeile 20 Pf., Reclame 50 Pf.

Erscheinung: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag einmal, Montag zweimal, an den übrigen Tagen dreimal erscheint.

Nr. 164. Mittag-Ausgabe.

Sechzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt.

Montag, den 7. April 1879.

Deutschland.

Breslau, 5. April. [Amtliches.] Se. Majestät der König hat dem Geheimen Ober-Baurath Fleischer, vortragenden Rath im Kriegsministerium, den Stern zum Rothen Adlerorden zweiter Klasse mit Ehrenlaub; dem Knappschafarsky, praktischen Arzt Dr. med. Eisehardt zu Waldenburg i. Schl., dem Appellations-Gerichts-Secretär A. D., Geheimen Kanzleirath Heuser zu Kassel, und dem Polizeimeister I. Klasse Neßke zu Dönnitz im Kreise Johannisburg den Rothen Adler-Orden vierter Klasse; sowie dem Hegemeister Luban zu Fals im Kreise Wittlich, und dem Förster Kostewitz zu Forsthaus Neumal im Kreise Naugard das Allgemeine Abzeichen verliehen.

Se. Majestät der König hat der früheren Gouvernante Ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin Luise Margarethe von Preußen, nunmehrigen Hofdame Ihrer königlichen Hoheit der Prinzessin Friedrich Carl von Preußen, Gräfin von Schlieffen, die erste Klasse der zweiten Abtheilung des Luise-Ordens mit der silbernen Krone verliehen.

Se. Majestät der König hat den Vorsteher des technischen Bureaus der Bau-Abtheilung des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten, bisherigen Bau-Inspector Karl Friedrich Endell in Berlin, zum Regierungs- und Baurath ernannt; und dem Geheimen Staats-Archivar, Archiv-Rath Dr. phil. Gollmert in Berlin den Charakter als Geheimer Archiv-Rath, dem Kreis-Steuereinsamler Wolff zu Weiskopf den Charakter als Rechnungsrath, dem Kreis-Physikus des Kreises Ratowitz, Dr. med. Heinrich Färber in Ratowitz, sowie dem praktischen Arzt Dr. med. Heinrich Schaberg in Hagen den Charakter als Sanitäts-Rath, und dem Porträtmaler und Photographen Johann Friedrich Wilhelm Theodor Rour zu Cassel das Prädikat eines königlichen Hof-Photographen verliehen.

Der seitberige Stadtgerichts-Secretär Fiedler ist zum erpedirenden Secretär und Registrator, und die bisherigen Hilfs-Kanzlisten Welfe und Lange sind zu Kanzlei-Secretären bei dem königlichen Ober-Berwaltungs-Gerichte ernannt worden. — Dem Lehrer an der königlichen Bau-Akademie hierseits, Eduard Lürken, ist das Prädikat „Professor“ beigelegt worden.

Der Kreisrichter Kirch in Wittlich ist zum Rechtsanwalt bei dem Kreis-Gericht in Striegau und zugleich zum Notar im Departement des Appellations-Gerichts in Breslau, mit Anweisung seines Wohnsitzes in Striegau, ernannt worden. — Dem Senats-Präsidenten bei dem Appellations-Gerichte in Köln, Geheimen Ober-Justizrath Dr. John, ist die nachgesuchte Dienstentlassung mit Pension ertheilt. — Der Kreisgerichts-Direktor Dästerberg in Hamm, der Kreisgerichts-Räther in Goldberg, der Kreis-Gerichtsrath von Nahmen in Namslau, der Rechtsanwalt und Notar, Justizrath Dr. Schwerdtfeger in Genthin, der Advocat und Notar, Justizrath Dr. Fester in Frankfurt a. M. und der Notar Hopmann in Cleve sind gestorben.

Breslau, 5. April. [Se. Majestät der Kaiser und König] conferirte gestern Nachmittag mit dem Reichskanzler Fürsten von Bismarck und nahm heute den Vortrag des Chefs des Militärcabinet, General-Majors von Albedyll entgegen. (R.-Anz.)

— **Breslau, 6. April.** [Das Begleitschreiben des Reichskanzlers zur Zolltarifvorlage. — Die Ausarbeitung der Motive zu der letzteren.] Der Zolltarif wird heute Nachmittag an die Abgeordneten versendet. Die Vorlage ist mit einem Schreiben des Reichskanzlers am 4. April Abends an den Reichstag gelangt. Das Anschreiben des Reichskanzlers lautet:

„Breslau, den 4. April 1879. Der Bundesrath hatte in seiner Sitzung vom 12. December v. J. beschlossen, eine aus Beamten des Reichs und der Bundesstaaten bestehende Commission mit der Aufgabe einzusetzen, den bestehenden Zolltarif einer Revision zu unterwerfen. Der demgemäß von der zusammenberufenen Commission ausgearbeitete Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes, hat mit einigen Abänderungen die Zustimmung des Bundesraths gefunden. Die Feststellung der Motive zu diesem Entwurf hat noch nicht zum Abschluß gebracht werden können. Da es jedoch den Mitgliedern des Reichstages von Interesse sein wird, möglichst bald Kenntniß von dem Inhalt der Tarifvorlage zu erlangen, so beehrt sich der Unterzeichnete schon jetzt, unter Vorbehalt der Nachlieferung der Motive, den Entwurf eines Gesetzes, betreffend den Zolltarif des deutschen Zollgebietes, wie solcher vom Bundesrath beschlossen worden, im Namen Seiner Majestät des Kaisers dem Reichstag zur verfassungsmäßigen Beschlussfassung ganz ergebenst vorzulegen. Der Reichskanzler. v. Bismarck. An den Reichstag.“

Man ist augenblicklich damit beschäftigt, die Motive zu dem Gesetze auszuarbeiten und zwar werden dieselben zu einem beträchtlichen Theil dem Bericht der Tarifcommission an den Bundesrath entnommen, während die Einleitung, welcher man mit großer Spannung entgegen sieht, im Reichskanzleramt verfaßt wird. Die Motive sollen jedenfalls noch vor Ostern in den Händen der Abgeordneten sein.

[Der Gesetzentwurf, betreffend die Besteuerung des Tabaks,] wie er am 5. April vom Bundesrath beschlossen wurde, lautet:

§ 1. Vom . . . an ist an Eingangszoll zu erheben von 100 Kilogramm: 1) Tabakblätter, unbearbeitete und Stengel, auch Tabaksaucen 120 Mk.; 2) fabricirter Tabak: a. Cigarren und Cigarretten 270 Mk., b. anderer 200 Mk.

§ 2. Der innerhalb des Zollgebietes vom . . . an erzeugte Tabak unterliegt einer Steuer von 80 Mk. für 100 Kilogramm nach Maßgabe des Gewichts des Tabaks in fermentirtem oder getrocknetem fabricationsreifem Zustande. In welchen Fällen an Stelle dieser Steuer die Entrichtung einer Abgabe nach Maßgabe des Flächenraums des mit Tabak bepflanzten Grundstücks tritt, ist in den §§ 23 und 24 bestimmt.

§ 3. Jeder Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks (Tabakpflanzers), auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen anderen anpflanzen oder behandeln läßt, ist verpflichtet, der Steuerbehörde des Bezirks bis zum Ablaufe des 15. Juli die bepflanzten Grundstücke einzeln nach ihrer Lage und Größe genau und wahrhaft schriftlich anzugeben. Derselbe erhält darüber von der gedachten Behörde eine Bescheinigung. In Betreff der erst nach dem 15. Juli bepflanzten Grundstücke muß die Anmeldung spätestens am 3. Tage nach dem Beginn der Bepflanzung bewirkt werden.

§ 4. Die Angaben (§ 3) werden seitens der Steuerbehörde geprüft, welche dabei von den Gemeindebeamten zu unterstützen ist. Vermessungs-Listen dürfen dem Tabakpflanzler hierdurch nicht erwachsen.

§ 5. Der Inhaber eines mit Tabak bepflanzten Grundstücks haftet für die Feststellung des auf denselben erzeugten Tabaks zur amtlichen Verwiegung. Diese Verpflichtung geht, wenn nach der Anmeldung (§ 3) und vor Beendigung der Ernte ein Wechsel in der Person des Inhabers des Grundstücks eintritt, auf den neuen Inhaber über, ohne Rücksicht auf die von den Interessenten getroffenen Verfügungen. Von jeder solchen Veränderung ist binnen 3 Tagen nach dem Eintritt der Steuerbehörde eine schriftliche, von dem neuen Inhaber, und im Falle der freiwilligen Veräußerung auch von dem bisherigen Inhaber zu unterzeichnende Anzeige zu machen.

§ 6. Um die vollständige Feststellung des erzeugten Tabaks zur Verwiegung zu sichern, ist die Steuerbehörde befugt, vor dem Beginn der Ernte zu einer für den Inhaber des Grundstücks verbindlichen Feststellung der Blätterzahl oder der Gewichtsmenge zu schreiben, welche mindestens zur Verwiegung gestellt, und, soweit dies nicht geschieht und auch der Abgang

nicht vorschriftsmäßig nachgewiesen ist (§ 9), versteuert werden muß. In dem Falle der Feststellung der Blätterzahl wird der Steuerbetrag für die nicht zur Verwiegung gestellten Blätter (§ 21) nach dem für gleichartige Blätter ermittelten Durchschnittsgewicht berechnet.

§ 7. Die beaufsichtigende Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge erforderlichen Ermittlungen werden an Ort und Stelle, und zwar erstere durch Steuerbeamte, welche dabei durch einen geeigneten Stellvertreter der Gemeindebehörde zu unterstützen sind, letztere durch eine Schätzungs-Commission vorgenommen, die aus dem Ober-Controleur, einem von der Gemeindebehörde und einem von der Steuerbehörde ernannten Sachverständigen besteht. Der zur Vornahme der örtlichen Ermittlungen beziehungsweise Abschätzung anberaumte Termin ist der Gemeindebehörde und durch diese den Tabakpflanzern vorher bekannt zu machen. Jedem Tabakpflanzler ist gestattet, den Ermittlungen auf seinen Grundstücken beizuwohnen. Das Ergebnis wird für jedes einzelne Grundstück in ein Register eingetragen und durch Offenlegung des Registers in der Gemeinde oder Zustellung eines Auszugs an den Tabakpflanzler bekannt gemacht. Innerhalb einer präclausurischen Frist von 3 Tagen nach der in ortsbüchlicher Weise erfolgten Bekanntmachung der Offenlegung des Registers beziehungsweise nach dem Empfang des Auszugs kann der Tabakpflanzler gegen die Festsetzung Einspruch erheben. Der Einspruch ist in die dazu bestimmte Spalte des Registers einzutragen oder der Steuerbehörde schriftlich zuzustellen und muß in allen Fällen den Betrag der verlangten Ermäßigung genau bezeichnen. Die Entscheidung über den Einspruch wird von der für den betreffenden Bezirk niedergesetzten Commission erlassen, welche aus dem Ober-Inspector oder dem von ihm beauftragten Ober-Controleur und 2 von der höheren Verwaltungsbehörde des Bezirks ernannten vereideten Sachverständigen besteht und ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit faßt. Die Leitung der Verhandlungen steht dem Ober-Inspector beziehungsweise Ober-Controleur zu. Wird der Einspruch unbegründet befunden, so fallen dem Tabakpflanzler die durch die Untersuchung und Entscheidung entstandenen Kosten zur Last.

§ 8. Die Festsetzung der zu vertretenden Blätterzahl oder Gewichtsmenge kann mit der in § 6 angegebenen Wirkung durch eine auf Erfordern der Steuerbehörde von dem Tabakpflanzler schriftlich einzureichende verbindliche Declaration der Anzahl der Pflanzen und der durchschnittlichen Blätterzahl beziehungsweise der mindestens zur Verwiegung zu stellenden Gewichtsmenge ersetzt werden, sofern bei Prüfung der Declaration sich gegen deren Inhalt nichts zu erinnern findet, oder die erhobenen Erinnerungen sofort erledigt werden.

§ 9. Die festgesetzte Tabaksmenge erleidet eine Verminderung: 1) in Folge etwaiger vor der amtlichen Verwiegung eingetretener Unglücksfälle (wozu auch ein durch ungewöhnliche Verhältnisse nach Feststellung der Blätterzahl, beziehungsweise der Gewichtsmenge, herbeigeführter Mißwachs zu rechnen), soweit dadurch erweislich die Blätterzahl oder die Gewichtsmenge der erzeugten Tabakblätter hermindert ist. Von jedem derartigen Unglücksfalle ist spätestens am 2. Tage nach dessen Eintreten und, wenn derselbe den Tabak auf dem Felde betroffen hat, jedenfalls vor vollendeter Ernte der Steuerbehörde schriftlich Anzeige zu machen, welche die amtliche Erhebung des Verlustes zu veranlassen und über den Anspruch auf Minderung der zu vertretenden Blätterzahl, beziehungsweise Gewichtsmenge zu entscheiden hat;

2) in Folge des unter gewöhnlichen Verhältnissen bis zur Verwiegung entstehenden Abgangs an Bruch und Abfall. Wegen des hierfür zuzustellenden Abzugs, sowie wegen des Verfahrens in den unter Ziffer 1 gedachten Fällen sind die von dem Bundesrath zu erlassenden Anordnungen zu beobachten.

§ 10. Den Steuerbeamten ist der Zutritt zu denjenigen Räumen gestattet, in welchen der geerntete Tabak getrocknet oder bis zur Verwiegung aufbewahrt wird. Dieselben können jederzeit die Uebergabe zur Identificirung des Tabaks geeigneter Proben verlangen, welche nach Feststellung der Steuer zurückgegeben sind.

§ 11. Bevor der im § 5 gedachte Verpflichtung genügt ist, darf der Tabakpflanzler sich des Beizes des auf dem angemeldeten Grundstück erzeugten Tabaks oder eines Theils davon bei oder nach der Ernte nicht entäußern, außer mit Genehmigung der Steuerbehörde und unter den von derselben hinsichtlich der Sicherstellung des Steueranspruches zu stellenden Bedingungen. Die Ausfuhr des noch nicht zur Verwiegung gestellten Tabaks über die Zollgrenze ist nur nach vorheriger Anmeldung und unter amtlicher Controle gestattet.

§ 12. Das Gewicht des Tabaks wird nach bewährter Trocknung und vor Beginn der Fermentation durch amtliche Verwiegung bei der Steuerstelle des Bezirks oder der nach Bedürfnis eingerichteten besonderen Verwiegungsstelle ermittelt.

§ 13. Zu diesem Behuf sind die Tabakblätter nach dem Abhängen nach Maßgabe der von der Steuerbehörde bekannt gemachten Anweisung in Bündel und Bündel zu verpacken und zur Verwiegung zu stellen. Außerdem sind die gewonnenen Gruppen, Bruch- und sonstige Abfälle zur Verwiegung vorzuführen. Die für die Umfahrungen des vermögenden Tabaks zu vergütende Lada wird auf Grund von Probeverwiegungen bestimmt.

§ 14. Die Steuerbehörde hat die Zeit, wann, beziehungsweise die Frist, bis zu deren Ablauf die Vorführung des Tabaks zur Revision und Verwiegung geschehen muß, zu bestimmen und durch die Gemeindebehörden in ortsbüchlicher Weise bekannt machen zu lassen. Wo das Bedürfnis vorliegt, die amtliche Verwiegung der Sandblätter früher, als diejenige des Obergetes zu veranlassen, hat die Gemeindebehörde von dem Beginn des Abhängens der Sandblätter der Steuerbehörde besondere Anzeige zu machen.

§ 15. Die Anzahl der zur Verwiegung gestellten Bündel (§ 13) ist vor dem Beginn der Revision und Verwiegung dem Waagebeamten schriftlich anzumelden. Ergeben sich aus der Anmeldung oder bei der Revision oder Verwiegung Umstände, die eine weitere Untersuchung nöthig machen, so hat sich der Inhaber des Tabaks gefallen zu lassen, daß derselbe auf seine Kosten unter amtlicher Verwahrung und Verluß gehalten wird, bis die Abfertigung der unbeanstandeten Posten beendet ist. Die bei der Revision und Verwiegung nöthigen Handdienstleistungen hat der Inhaber des Tabaks zu verrichten oder auf seine Kosten verrichten zu lassen.

§ 16. Ueber das Ergebnis der Verwiegung wird eine amtliche Bescheinigung ertheilt. Demnach erfolgt die Feststellung des Steuerbetrages und dessen Bekanntmachung an den zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten. Hierbei wird das ermittelte Gewicht des dachreifen Tabaks nach Abzug von einem Fünftel desselben als das steuerpflichtige Gewicht des Tabaks in fermentirtem oder getrocknetem, fabricationsreifem Zustande angenommen. Der festgestellte Betrag ist bei der erstmaligen Veräußerung des Tabaks spätestens jedoch am 31. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres zu zahlen, soweit nicht Credit bewilligt, oder der Tabak zur Ausfuhr über die Zollgrenze oder zur Aufnahme in einen für unverzollte Waaren bestimmten oder mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für diesen Zweck eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschuß stehenden Privatniederlage abgefertigt wird. Die Lagerung und Verwiegung von unversteuertem Tabak unterliegt der amtlichen Controle nach dem hierüber vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen. Die Versteigerung unterbleibt, soweit die Vernichtung des Tabaks bei der Verwiegung beantragt und demnach unter amtlicher Aufsicht vollzogen wird. Desgleichen wird von dem auf der Niederlage gänzlich verborbenen und unbrauchbar gewordenen Tabak, nachdem derselbe unter amtlicher Aufsicht vernichtet worden, Steuer nicht erhoben. Wird der noch im Ganzen beim Tabakpflanzler vorhandene Tabakgewinn durch Feuerbeschaden mindestens zu einem Viertel vermindert vor dem 1. April des auf das Erntejahr folgenden Jahres zerstört, so soll ein verhältnismäßiger Erlass der Steuer eintreten.

§ 17. Wenn inländischer Tabak in eine Niederlage für unverzollte Waaren aufgenommen wird, so finden auf denselben die für die betreffende Niederlage überhaupt geltenden Vorschriften mit der Maßgabe Anwendung, daß in allen Fällen das Auslagerungsgewicht der weiteren Abfertigung der abgemeldeten Mengen zu Grunde gelegt wird und die beim Uebergang in den freien Verkehr zu entrichtende Steuer nach dem Satz von 80 Mark für 100 Kilogramm zu bemessen ist. Dagegen erlischt die Verpflichtung zur

Entrichtung der Steuer, welche bei der in Gemäßheit des § 16 vorgenommenen amtlichen Verwiegung für den in die Niederlage aufgenommenen Tabak festgestellt war. Demgemäß wird von dem Steuerbetrage, welchen der Niederleger in Gemäßheit der nach § 16 erfolgten Feststellung oder in Folge späterer Uebernahme (§ 19) zu entrichten hat, bei der Aufnahme einer Tabakmenge in die Niederlage regelmäßig derjenige Betrag abgezogen, welcher für ein gleiches Gewicht Tabak in dachreifem Zustande ermittelt ist. Wenn jedoch nach der amtlichen Verwiegung (§ 16) und vor Einlieferung zur Niederlage noch eine Lagerung stattgefunden hat, so kann für die Entziehung während dieser Lagerung und während des Transports nach den von dem Bundesrath zu treffenden näheren Bestimmungen noch ein entsprechender Zuschlag zu diesem Gewichte gewährt und der sich hiernach ergebende höhere Betrag von der ursprünglich festgesetzten Steuer (§ 16) abgezogen werden. Auf besonderen Antrag kann die Aufnahme des unversteuerten in eine Niederlage der bezeichneten Art auch mit der Wirkung zugelassen werden, daß derselbe in Bezug auf die fernere Abfertigung dem unverzollten ausländischen Tabak gleichgestellt und beim Uebergang in den freien Verkehr der Eingangszoll (§ 1) unterworfen wird.

§ 18. Auf die mit Bewilligung der Steuerbehörde ausschließlich für die Aufnahme von unversteuertem inländischem Tabak eingerichteten öffentlichen oder unter amtlichem Mitverschuß stehenden Privatniederlagen finden die Bestimmungen in §§ 97 bis 104 beziehungsweise in § 108 des Vereinszollgesetzes mit der vorstehend in § 17 Absatz 1 bezeichneten Maßgabe analoge Anwendung. Die näheren Bedingungen für die Bewilligung und Benutzung solcher Niederlagen, sowie die speziellen Vorschriften über die Abfertigung des zu denselben gelangenden und aus ihnen zu entnehmenden Tabaks enthält das zu erlassende Regulative.

§ 19. Zur Entrichtung der Steuer ist zunächst derjenige verpflichtet, welchem die Gestaltung des Tabaks zur amtlichen Verwiegung vorliegt (§ 5). Bei der erstmaligen Veräußerung des Tabaks geht die Steuerpflicht auf den Käufer oder sonstigen Erwerber über. In solchen Fällen hat der bisher Steuerpflichtige vor der Uebergabe des Tabaks die Steuerbehörde von der Veräußerung zu benachrichtigen und für die Steuer so lange solidariisch zu haften, als er nicht durch die Steuerbehörde ausdrücklich davon entbunden wird. Die Steuerbehörde hat die Entlastung des ursprünglich Steuerpflichtigen aus dieser solidariischen Haftpflicht regelmäßig zu gewähren, sofern nicht im einzelnen Falle wegen der Persönlichkeit des Käufers oder mangelnder Sicherheit für die Steuerentrichtung besondere Bedenken entgegenstehen. Hat die Uebergabe des Tabaks an einen Käufer oder sonstigen Erwerber nicht bis zum 31. März des auf die Ernte folgenden Jahres stattgefunden oder soll der Tabak vor der erstmaligen Veräußerung in den freien Verkehr gesetzt werden, so ist der Tabakpflanzler zur Entrichtung der Steuer verpflichtet. In jedem Falle haftet der Tabak ohne Rücksicht auf die Rechte eines Dritten an demselben für die darauf ruhende Tabaksteuer und kann, so lange deren Entrichtung nicht erfolgt, von der Steuerbehörde in Beschlag genommen oder zurückgehalten werden.

§ 20. Auf Antrag des Steuerpflichtigen kann die Creditirung der Steuer nach Maßgabe des von dem Bundesrath zu erlassenden Credit-Regulativs bewilligt werden. Um den Uebergang der Steuerpflicht (§ 19) auf solche Händler, Fabrikanten u. s. w., welche in anderen Steuerbezirken domicilirt sind, zu erleichtern, können denselben nach näherer Vorschrift des Credit-Regulativs von dem Hauptamte, innerhalb dessen Bezirk sie domicilirt sind, auf eine bestimmte Summe lautende Tabaksteuer-Credit-Certificates ertheilt werden.

§ 21. Ist nicht die ganze zu vertretende Blätterzahl beziehungsweise Gewichtsmenge (§§ 6 ff.) zur Verwiegung gestellt oder ist anderweit ermittelt, daß ein Theil des steuerpflichtigen Tabaks der Verwiegung entzogen ist, so wird die dafür zu entrichtende Steuer — unbefehdet der etwaigen Straferfolgung — gleichfalls festgesetzt und von dem für die Gestellung zur Verwiegung Verhafteten eingezogen. In Betreff dieser Steuerbeträge findet eine Creditgewährung nicht statt.

§ 22. In Betreff der Behandlung der Tabakpflanzungen sind die folgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Pflanzung ist in geraden Reihen mit gleichen Abständen der einzelnen Pflanzen von einander innerhalb der Reihen und mit gleichen oder gleichmäßig wiederkehrenden Abständen der Reihen von einander anzulegen.

2) Tabak darf nicht mit anderen Bodengewächsen gemischt gebaut werden; jedoch ist bei gänzlichem Ausfall der Tabakpflanzen auf einer mindestens 4 Quadratmeter haltenden Fläche der Nachbau anderer Gewächse auf dieser Fläche gestattet.

3) Bis zu dem zur amtlichen Festsetzung der Blätterzahl beziehungsweise der Gewichtsmenge (§ 7) bestimmten oder dem etwa besonders in ortsbüchlicher Weise hierfür bekannt gemachten Termine muß die zur Regelung der Blattzahl erforderliche Behandlung der Tabakpflanzen (das Köpfen, Ausgeizen) vollständig bewirkt sein. Von dieser Vorschrift kann in denjenigen Fällen, wo die in § 6 gedachte Feststellung auf die Gewichtsmenge gerechnet wird, die Steuerbehörde die betreffende Tabakpflanzung entbinden.

4) Bevor die zu vertretende Blätterzahl, beziehungsweise Gewichtsmenge amtlich festgestellt und über den etwa dagegen erhobenen Einspruch entschieden oder aber die Abstandnahme von der amtlichen Ermittlung der Blätterzahl, bzw. Gewichtsmenge bekannt gemacht worden ist, dürfen Tabakblätter nur nach vorheriger Anzeige bei der Gemeindebehörde und unter Beobachtung der wegen Feststellung der Menge von der Steuerbehörde zu erlassenden Anordnungen eingesammelt werden.

5) Alle vor der Ernte entstehenden Abfälle (Spindeln, Geize, mißrathene Pflanzen u. s. w.) sind auf dem Felde sofort zu vernichten.

6) Will der Tabakpflanzler das Tabakfeld vor der Ernte wegen Mißwachses u. s. w. umpflügen, so ist hierüber der Steuerbehörde zuvor Anzeige zu machen.

7) Spätestens am 10. Tage nach dem Abblatten müssen, soweit die Steuerbehörde nicht eine längere Frist gestattet hat, die Tabakpflanzen abgehauen oder in anderer Art beseitigt werden. Die Erzielung einer Nacherte (das sogenannte Geizenziehen) kann nur ausnahmsweise mit besonderer Vor der Ernte einzuholender Genehmigung der Steuerbehörde unter den von derselben vorzuschreibenden Bedingungen hinsichtlich der Ermittlung und Entrichtung der gesetzlichen Steuer (§ 2) gestattet werden.

§ 23. Für Tabakpflanzungen auf Grundstücken von weniger als 4 Ar Flächeninhalt tritt, statt der in § 2 bestimmten Gewichtsteuer, die Versteuerung nach Maßgabe des Flächenraumes ein. Die Steuer beträgt von 1879 ab 12 Pfennig für ein Quadratmeter der mit Tabak bepflanzten Grundfläche jährlich. Durch besondere Anordnung der Steuerbehörde können jedoch auch solche Pflanzungen der Entrichtung der Gewichtsteuer unterworfen werden.

§ 24. In Betreff der nach Maßgabe des Flächenraumes zu versteuerten Pflanzungen finden die Bestimmungen in den §§ 3 und 4 gleichmäßig Anwendung. Nach geschehener Prüfung der Anmeldung (§ 4) wird die von dem Tabakpflanzler zu entrichtende Steuer berechnet und demselben bekannt gemacht. Der Inhaber des Grundstücks haftet für den vollen Betrag der Steuer, auch wenn er den Tabak gegen einen bestimmten Antheil oder unter sonstigen Bedingungen durch einen Anderen anpflanzen oder behandeln läßt. Die festgestellten Steuerbeträge sind bis zum 1. März des auf das Erntejahr folgenden Jahres einzuzahlen. Ein Erlass der Steuer soll eintreten, wenn durch Mißwachs oder andere Unglücksfälle, welche außerhalb des gewöhnlichen Witterungswechsels liegen, die Ernte ganz oder zu einem größeren Theile verborben oder wenn durch Feuerbeschaden der noch im Ganzen bei dem Tabakpflanzler vorhandene Tabakgewinn vor dem vorbezeichneten Fälligkeitstermine erweislich mindestens zu einem Viertel zerstört ist. Die Bedingungen und das Verfahren für diesen Erlass werden von dem Bundesrath festgelegt.

§ 25. Ausnahmsweise kann die Steuerbehörde auch für Tabakpflanzungen auf Grundstücken von 4 Ar oder mehr Flächeninhalt, wenn die Gesamtschläge der Pflanzungen auf solchen Grundstücken innerhalb derselben Gemarkung im Vorjahr 2 Hectar nicht übersteigen und die örtlichen Verhältnisse nach ihrem Ermessen für die Durchführung der Vorschriften in den §§ 6 bis 15 nicht geeignet sind, die Versteuerung nach dem Flächenraume (§ 23) oder eine Fixation der Gewichtsteuer (§ 2)

in der Weise anordnen, daß Menge und Gewicht des zu vertheilenden Tabaks vorbehaltlich der Verurtheilung einer durch Unglücksfälle herbeigeführten Verminderung des Ertrages, nach Verhältnis des Flächeninhalts der Pflanzung u. s. w. nach dem Durchschnittsertrage sich bestimmen, welcher in dem betreffenden Jahre in anderen Bemerkungen nach dem Ergebnis der Vertheilung erfolgt wird. Die hierbei zu beobachtenden allgemeinen Vorschriften erläßt der Bundesrath.

§ 26. Die in das Erntescheit der Steuerbehörde gestellten Anordnungen, welche die Art und Weise der Besteuerung bedingen (§§ 23 und 25) sind zeitig und für diejenigen Ortsgemeinden, in denen im Vorjahre steuerpflichtiger Tabakbau betrieben ist, wozüglich bis zum 15. April des Erntescheites, jedenfalls aber, sowie für andere Ortsgemeinden innerhalb 14 Tage nach der Anmeldung (§ 3) zu erlassen.

§ 27. Die Verwendung von Tabaksurrogaten bei der Herstellung von Tabakfabrikaten ist verboten. Ausnahme hiervon kann der Bundesrath gestatten und dabei über die nötigen Controllen sowie über die bei der Verwendung von Surrogaten zu entrichtenden Abgaben Bestimmung treffen.

§ 28. Die Steuerverwaltung ist befugt, heftige Uebervachung des in § 27 ausgesprochenen Verbots Proben der einzelnen Tabakfabrikate bei den Fabrikanten und Händlern entnehmen zu lassen und über den Bezug der betr. Fabrikate genauen Aufschluß zu verlangen.

§ 29. Alle Forderungen und Nachforderungen an Tabaksteuer, desgl. die Ansprüche auf Ertrag wegen zu viel oder zu wenig entrichteter Steuer verjähren binnen Jahresfrist, von dem Tage des Eintritts der Zahlungsverpflichtung bezw. der Zahlung an gerechnet. Auf das Regreßverhältnis des Staats gegen die Steuerbeamten und auf die Nachforderung hinterzogener Tabaksteuer findet diese Verjährungsfrist keine Anwendung.

§ 30. Wer aus dem freien Verkehr Rohtabak oder entrippte Tabakblätter in Mengen von mindestens 25 Kilogr. über die Zollgrenze ausführt, oder in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschuß stehendes Privatlager niederlegt, kann — außer in denjenigen Fällen, wo die Ausfuhr oder Niederlegung inländischen Tabaks nach den Bestimmungen in den §§ 11, 16 bis 18 vor Entrichtung oder Creditirung der Steuer erfolgt — eine Steuervergütung beanspruchen, welche beträgt von 100 Mgr. Netto: 1) Rohtabak; a. unfermentirt 58 M., b. fermentirt 70 M., 2) entrippte Blätter 84 M. Bei der Ausfuhr von grünen Blättern, von Geizen, Tabakstengeln und Abfällen wird keine Vergütung gewährt.

§ 31. Inländischen Tabakfabrikanten kann bei der Ausfuhr ihrer Fabrikate über die Zollgrenze oder bei Niederlegung derselben in eine öffentliche Niederlage oder in ein unter amtlichem Mitverschuß stehendes Privatlager eine Vergütung geleistet werden, welche, je nachdem das Fabrikat aus ausländischem oder aus inländischem Tabak hergestellt ist, beträgt von 100 Mgr. Netto: 1) für Fabrikate aus ausländischen Blättern: a. für Schnupf- und Rauchtak 84 M., b. für Rauchtak 114 M., c. für Cigarren 132 M., d. für Cigaretten 92 M.; 2) für Fabrikate aus inländischen Blättern, a. für Schnupf- und Rauchtak 56 M., b. für Rauchtak 76 M., c. für Cigarren 88 M., d. für Cigaretten 62 M. und 3) für Fabrikate, theilweise aus inländischem und theilweise aus ausländischem Tabak, nach Maßgabe des Mischungsverhältnisses beider Gattungen nach den vorstehend zu 1. und 2. aufgeführten Sätzen zu berechnen ist. Diejenigen Fabrikanten, welche auf Gewährung der vorgedachten Vergütung Anspruch machen wollen, haben der Steuerbehörde hierüber vor Herstellung der Fabrikate Anzeige zu machen und sich den von denselben ihnen bekannt gemachten Bedingungen, insbesondere bezüglich des Aufschusses der Verwendung von Tabaksurrogaten zu unterwerfen. Die weiteren Bestimmungen wegen der vorstehend und im § 30 gedachten Ausfuhrvergütungen, insbesondere auch zur Verhütung von Mißbrauch bezüglich der den Cigarretten gewährten Vergütung erläßt der Bundesrath. Derselbe hat auch den Zeitpunkt zu bestimmen, von welchem ab die vorstehend und im § 30 vorgedachten Vergütungssätze zur Anwendung kommen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleiben die bisherigen Vergütungssätze in Kraft.

§ 32. Wer es unternimmt, die nach diesem Gesetze von dem innerhalb des Zollgebiets erzeugten Tabak oder einer inländischen Tabakpflanzung zu entrichtende Steuer zu hinterziehen, begeht eine Defraudation. Die Tabaksteuer-Defraudation macht sich insbesondere schuldig: 1) wer es unternimmt, die in § 3 und im ersten Absatz des § 24 vorgedachte Anmeldung hinsichtlich aller oder einzelner mit Tabak beplanzten Grundstücke rechtzeitig zu bewirken; 2) wer die gesetzliche Verpflichtung, der Gewichtssteuer (§ 2) unterliegenden Tabak zur amtlichen Verwiegung zu stellen, nicht rechtzeitig erfüllt.

§ 33. Der Defraudation der nach Maßgabe des Gewichts zu entrichtenden Tabaksteuer (§ 2) wird gleich geachtet: 1) wenn im Fall des § 9, Ziffer 1, bei der amtlichen Erhebung des durch Unglücksfälle entstandenen Verlustes die vorhandene Menge des erzeugten Tabaks nicht vollständig angezeigt wird; 2) wenn der Tabakpflanzler vor der amtlichen Verwiegung sich des Bestandes des gewonnenen Tabaks oder eines Theils davon ohne Genehmigung der Steuerbehörde (§ 11) entäußert; 3) wenn vor dem im § 22, Ziffer 4, bestimmten Zeitpunkt Tabakblätter ohne die vorgedachte Anzeige eingeliefert oder die eingelieferten Blätter der vorgedachten Feststellung der Menge derselben entzogen werden; 4) wenn über inländischen, zur Ausfuhr über die Zollgrenze amtlich abgefertigten Tabak vor bemittelter Ausfuhr eigenmächtig verfügt wird (§§ 11, 16); 5) wenn nach dem § 22, Ziffer 7, bezeichneten Zeitpunkt eine Nacherte ohne vorherige Genehmigung erfolgt oder der durch die Nacherte gewonnene Tabak der vorgedachten Besteuerung ganz oder theilweise entzogen wird; 6) wenn unterverkaufter inländischer Tabak ohne vorgedachte Anmeldung aus der Niederlage entfernt wird, sofern in diesem Falle nicht die Strafe der Zolldefraudationen tritt.

§ 34. Die Tabaksteuer-Defraudation (§§ 32 und 33) wird mit einer Geldstrafe, welche dem vierfachen Betrage der vorenthaltenen Abgabe gleichkommt, bestraft. Die Steuer ist von der Strafe unabhängig zu entrichten. Wird bei Verfolgung einer Gewichtssteuerdefraudation ermittelt, daß das Grundstück, auf welchem der betr. Tabak erzeugt worden, nicht angemeldet ist (§ 32 Ziffer 1), so soll gegen denselben Thäter die Defraudationsstrafe nur einmal und zwar nach demjenigen Tabakbestande, welcher die höhere Strafe nach sich zieht, festgesetzt werden. Wird nachgewiesen, daß der Beschuldigte eine Defraudation nicht habe verüben können, oder daß eine solche nicht beabsichtigt gewesen sei, so findet nur eine Ordnungsstrafe nach Vorschrift des § 40 statt. Dasselbe gilt, wenn ein mit Tabak beplanztes Grundstück zwar rechtzeitig angemeldet (§ 32 Absatz 2 Nr. 1), die Größe desselben aber nicht angegeben, oder dergestalt unrichtig angegeben ist, daß das verschwiegene Flächenmaß bei Grundstücken von 20 bis 40 Ar Fläche 2 Ar, bei kleineren Grundstücken den zehnten und bei Grundstücken von mehr als 40 Ar den zwanzigsten Theil der Fläche übersteigt. Bei geringeren Unterschieden zwischen der Angabe und dem Befunde findet eine Bestrafung nicht statt.

(Schluß folgt.)

[Gesetz, betreffend die Dedung der für den Bau der Bahnen: von der Reichsgrenze bei Sier über Trier und Coblenz unter fester Ueberbrückung des Rheins nach Oberlahnstein zum Anschluß an die Labnbahn und von Godelheim resp. Dittbergen nach Nordheim erforderlichen Mehrkosten.] Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen u. s. w., beordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt: Einiger Paragraph: Die Staatsregierung wird ermächtigt, die für den Bau der Bahnen: von der Reichsgrenze bei Sier über Trier und Coblenz unter fester Ueberbrückung des Rheins nach Oberlahnstein zum Anschluß an die Labnbahn und von Godelheim resp. Dittbergen nach Nordheim erforderlichen Mehrkosten bis zum Betrage von 7,500,000 Mark und 469,000 Mark aus den Mitteln, welche im Gesetze vom 11. Juni 1873 § 1 Litt. f. (Gesetz-Sammlung Seite 305) für den Bau einer Eisenbahn von Hannover nach Harburg bewilligt sind, zu decken. Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel. Gegeben Berlin, den 20. März 1879.

(L. S.) Wilhelm. Graf zu Stolberg. Leonhardt. Falk. von Kameke. Friedenthal. von Völau. Hofmann. Graf zu Eulenburg. Maybach. Hübner.

[Bekanntmachung, betreffend die Uebererkenntnis mit Dänemark wegen gegenseitigen Markenschutzes. Vom 4. April 1879.] Zwischen dem Deutschen Reich und Dänemark ist durch Auswechslung von Erklärungen der beiderseitigen Regierungen eine Uebererkenntnis dahin getroffen worden, daß in Bezug auf die Bezeichnung der Waaren oder der Verpackung der letzteren, sowie bezüglich der Fabrik- oder Handelsmarken, die Angehörigen des Deutschen Reichs in Dänemark und die dänischen Staatsangehörigen in Deutschland denselben Schutz, wie die eigenen Angehörigen, genießen sollen, daß ferner die Angehörigen des einen Landes, um in dem anderen ihren Marken den Schutz zu sichern, die in diesem Lande durch die Gesetze oder Verordnungen vorgeschriebenen Bedingungen und Formalitäten zu erfüllen haben. Die Uebererkenntnis soll vom Tage ihrer Bekanntmachung an in Anwendung treten und bis zum Ablauf eines Jahres nach erfolgter Kündigung durch den einen oder den anderen der vertragsschließenden Theile in Kraft bleiben. Dies wird mit Bezug auf

§ 20 des Gesetzes über Markenschutz vom 30. November 1874 hierdurch veröffentlicht. Berlin, den 4. April 1879. Der Reichskanzler. v. Bismarck. Kassel, 6. April. [Versammlung.] Die heute hier abgehaltene allgemeine Versammlung der Tabakinteressenten aus allen Produktions- und Fabrikationsbezirken Deutschlands, welche von etwa 120 Tabakinteressenten aus den verschiedensten Theilen Deutschlands besucht war, hat beschlossen, eine Eingabe an die Regierung zu richten, in welcher ausgeführt werden soll, daß, wenn überhaupt eine erhöhte Besteuerung des Tabaks als unumgänglich von den gesetzgebenden Behörden bezeichnet werde, dieselbe noch in der laufenden Reichstagsperiode ihre Regelung erfahren möge, damit endlich die zur Zeit herrschende Ungewißheit und Unsicherheit in dem Geschäft aufhöre. Außerdem wurde beschlossen, eine Eingabe an den Reichstag zu richten, in welcher gesagt wird, daß eine sofortige Einführung hoher Steuerzölle auf Tabak die Interessenten schwer schädigen würde und daß ein Zoll von 42 M. auf ausländischen und eine Steuer von 22½ M. auf inländischen Tabak die höchsten Sätze seien, welche die Tabakbranche vielleicht zu tragen vermöge.

Celle, 5. April. [In dem Harburger Aufrührproceß] sind zufolge heutigen Urtheilspruches freigesprochen worden: Roggentamp, Weisloh, Jimmel, Deter, Jahn, Schlumbohn, Dehan, Buchop, Ottomanns, Schmans, Schröders, Bedeborf und Knupper; verurtheilt, jedoch aus der Haft entlassen sind: Aule, Heider, Voss, Meier, Jastrow, Brandes, Scheunemann, Johannsen, Moritz, Röring, Engelbrecht; verurtheilt und verhaftet sind: Wabsberg, Verloh, Gottschalk, Kofahl, Rabeler, Krenners, Krenemann, Diederich, Bolte, Albers und Wortmann. Die Verurtheilungen erfolgten wegen Aufrufes mit Ausnahme derjenigen des Meier, Moritz und Bolte. Krenemann ist mit 2 Jahren und Verloh mit 1 Jahr 1 Monat Zuchthaus bestraft worden. Die übrigen Verurtheilten sind mit Gefängnisstrafen von 1½ Jahren bis herab zu 3 Monaten unter verhältnismäßiger Anrechnung der Untersuchungshaft bestraft worden.

Frankreich.

Paris, 3. April. [Zur nächsten Deputirtenwahl, namentlich im 8. Pariser Bezirk. — Begnadigungsdecrete. — Protest der in Genf lebenden Flüchtlinge gegen das Amnestiegesetz. — Protest von Elysée Reclus. — Eine Interpellation Chesnelong's.] Je näher die Wahl vom nächsten Sonntag heranrückt, um so weniger können sich die Republikaner im 8. Pariser Bezirk verständigen. In Opposition zu dem alten republikanischen Comité hat sich jedoch ein neues gebildet, welches die Candidatur eines reichen Fabrikanten F. Coignet unterstützt. Es nennt sich ziemlich unpassend Comité de l'Union des républicains und behauptet, daß die Wähler ihm größere Achtung schenken, weil es sich nicht selbstständig gebildet hat, wie das alte Comité, sondern in einer Versammlung von Wählern gewählt worden ist. Es fragt sich nun freilich, ob dieser Wahl, an welcher nur eine verhältnismäßig sehr kleine Zahl von Wählern Theil nahm, großer Werth beizumessen ist. — Morgen oder übermorgen sollen im Amtsblatt wieder mehrere Begnadigungsdecrete erscheinen, und da man mit der Ordnung der Proceßacten in der letzten Zeit bedeutend fortgeschritten ist, dürften diese Decrete von jetzt ab schneller aufeinander folgen, so daß in drei Monaten die ganze Amnestiemassregel zur Ausführung gebracht sein wird, wie die Kammer es vorgeschrieben. In der „Révolution“ lesen wir heute den Wortlaut des Protestes, welchen die in Genf lebenden Flüchtlinge dem Amnestiegesetz entgegenstellen und welchen sie an die Mauern dieser Stadt haben anhängen lassen, dies Manifest weist, wie schon gemeldet, die Verzweiflung, welche die Gesetzgeber den mittheilungswürdigen Theilmern des Aufstandes von 1871 haben angedeihen lassen, sehr hochmüthig zurück. Die Flüchtlinge von Genf haben allerdings zumeist bei ihrem Protest nicht zu riskiren, da die Begnadigung sich nicht auf sie erstreckt. Sie erklären das Amnestiegesetz für eine „Falle, welche der menschlichen Schwäche gestellt worden“. . . . „Die Vertreter der Regierung, sagen sie, verlangen von den Verbannten, daß sie Gnade rufen, d. h. sie verlangen deren Erniedrigung, die Vergessenheit ihrer selbst, die Feigheit! Im Namen der Solidarität, welche uns alle vereinigen soll, beschwören wir jeden Verbannten, diese Bestechungsversuche mit Verachtung zurückzuweisen, da sie keinen andern Zweck haben als den, das Bündniß der Proscription zu zerstreuen“ u. s. w. Die Zahl der Unterzeichner ist 70. Einer der Begnadigten, der berühmte Geograph Elysée Reclus, hat zwar das vorstehende Manifest nicht unterzeichnet, aber er hat für seine eigene Person eine Art von Protest an den Präsidenten der Versammlung, in welcher derselbe abgeschafft wurde, gerichtet. Derselbe lautet: „Geehrter Bürger! Das Recht ist mir zurückgegeben worden, Ihnen einen Brief zu schreiben und mit meinem Namen denselben zu unterschreiben, ohne Sie der Gefängnisstrafe oder mindestens einer Geldbuße auszuweichen. Ich wäre ein verächtlicher Mensch, würde mein erstes Wort kein Wort der Gemeinschaft, der Achtung, der Liebe für meine Gefährten in der Verbannung sein, und für Jene, die noch härter getroffen als ich, noch in dieser Stunde die Gefängnisse oder das Bagno von New-Caledonien beblühen. Unter diesen Männern, welche mit einem ewigen Mangel behaftet sind, zähle ich meine edelsten Freunde, Jene, welche ich am meisten verehere, Jene, deren Achtung mein theuerstes Gut ist. Ihre Sache ist noch immer die meine, ihre Ehre ist die meine und jeder Schimpf, der ihnen wird, trifft mich in den Tiefen meines Herzens.“

Der Brief ist jedenfalls merkwürdig und läßt bei seinem Verfasser eine aufrichtige Ueberzeugung voraussetzen. Man glaubt hier vielfach, daß Reclus von der ihm gewordenen Erlaubnis, nach Paris zurückzukehren, keinen Gebrauch machen wird. — Zu der heutigen Senatsitzung verlangte Chesnelong, den Unterrichtsminister über die Angelegenheit der abgesetzten Congregationslehrer zu interpelliren. Diese Congregationslehrer haben sich beim Staatsrath beklagt, und Chesnelong wollte wissen, warum die Angelegenheit nicht von der Stelle rücke. Der Minister forderte die Vertagung der Interpellation bis nach den Ferien, und der Aufschub wurde bewilligt, obgleich die Rechte großen Karm erhob. Savardie mußte zur Ordnung gerufen werden.

Russland.

Petersburg, 3. April. [Der Amu-Darja, Central-Asien und die russischen Interessen.] Es hat sehr viele Gelehrte gegeben, welche die Möglichkeit, den Amu-Darja nach dem Kaspiischen Meere zu leiten, durchaus in Abrede stellten. Ja selbst nach dem Durchbruch des vorigen Jahres blieben manche nachhaltige Gelehrte bei der Theorie, der Amu-Darja habe sich niemals oder nur in vorhistorischer Zeit nach dem Kaspiischen Meere hin ergossen. Die Thatsachen und die neueren Forschungen haben indessen zur Genüge erwiesen, daß die betreffenden Gelehrten Unrecht gehabt. Zwei Male ist das Amu-Darja-Valley von russischen Gelehrten untersucht worden, und nach dem Durchbruch des Amu-Darja wurden die früheren Untersuchungen vervollständigt. Vor Allem sind aber die Ueberreste alter Städte bemerkenswerth, welche unsere Soldaten zwischen dem Kaspiischen Meere und dem Aralsee gefunden und welche ohne Annahme einer Wasser Verbindung zwischen beiden Seen sich gar nicht vorstellen lassen. Ferner wurde constatirt, daß das Kaspiische Meer 74 Meter tiefer liegt, als die Stelle, wo der Amu-Darja leshin durchgebrochen, daß also zwischen dem jetzigen Laufe des Drus und dem Kaspiischen Meere ein stetiger Fall vorhanden ist. Eine weitere Frage war, ob der Salzsee Saratamsch, bis zu welchem der Amu bei seinem Durchbruch sich ergossen, nicht die ganze Wassermenge des

Siromes auffangen dürfte: es hat sich jetzt aber herausgestellt, daß durch eine Canalleitung der Saratamsch-See leicht umgangen werden könnte. Endlich ist constatirt, daß die Chiwasche Dase an ihrer Fruchtbarkeit gar nichts verliert, wenn der Amu-Darja nach dem Kaspiischen Meere läuft. Die Canalisierung der Dase bleibt vollständig ausreichend, auch wenn der Amu-Darja nicht den Aralsee so verschwenderisch speist, wie bisher. Das ist in Chiwa selbst auch schon anerkannt worden, und der Chan hat den von uns ausgehenden Forschungs-Arbeiten die größtmögliche Förderung angedeihen lassen. Nur bleibt Eines dabei noch zu berücksichtigen: Auch die erfolgreichste Ueberleitung des Drus zum Kaspiischen Meere darf uns nicht dispensiren, auch an eine Bahnverbindung mit Central-Asien auf das Eifrigste zu denken und sie baldmöglichst ins Werk zu setzen. Wenn einst Professor Kiepert in der „National-Zeitung“ uns statt der Hinüberleitung des Amu (die er für unausführbar erklärte) die Anlegung einer Bahn nach Central-Asien empfahl, so hatte er damit durchaus keine irgendwie neue Idee zu Tage gefördert. In Rußland sind seit zehn Jahren etwa sieben Bahnprojecte ausgearbeitet worden, welche sämmtlich eine Bahnverbindung mit Central-Asien bezweckten: mehrere von ihnen sind seit 1875 in der deutschen Presse wiederholt besprochen worden. Die englischen Agitationen für Suprat- und Tigris-Bahnprojecte sind vielleicht nur durch das Bekanntwerden der russischen projecte hervorgerufen worden — nur daß die Engländer dabei der Natur der Dinge nach stets den Kürzeren ziehen müssen. Das heißt: das englische Geld und der englische industrielle Sinn können die kleinasiatische oder Supratbahn früher herstellen, als wir unsere centralasiatische. Aber wenn die centralasiatische Bahn fertig ist, wird jede durch Kleinasien gehende Verbindung zwischen Westeuropa und Indien oder China jener gegenüber in den Schatten treten. Ob wir durch Südwest-Sibirien oder über das Plateau Ust-Urt oder von Baku aus unsere Linien legen, so ist die weiteste unter diesen Tracen immer noch unverhältnismäßig kürzer als die von England projectirten kleinasiatischen Verbindungen. Letztere können der centralasiatischen Bahn gegenüber nur den Charakter größerer Localbahnen beanspruchen. Auf russischer Seite waltet keineswegs das Bestreben vor, den Engländern einen Schabernack zu spielen. Denn die centralasiatische Bahn ist zunächst ein russisches Reichsbedürfnis, und die Bedeutung für den Weltverkehr entwickelt sich aus der Natur der Sache, aus der geographischen Lage. Die Engländer ihrerseits haben in Kleinasien nichts zu suchen, und sie laden sich mit dem Hineintappen dort hinein nur Unbequemlichkeiten auf, nach Analogie des Vorgehens in Afghanistan und Südafrika. Sie wollen gegen uns gerade einen Trumpf ausspielen: dieses Vergnügen dürfen wir ihnen aber schon gönnen, zumal Niemand als sie die Kosten davon zu tragen hat. So viel ist aber sicher, daß für uns Russen die centralasiatische Bahnverbindung viel größere Wichtigkeit hat, als die Frage, ob Bulgarien in zwei oder mehrere Stücke zertheilt bleibt. Möge der Berliner Vertrag nur immer ausgeführt werden, so sind wir vom Standpunkt der russischen Interessen vollständig zufrieden. Hätte der Berliner Vertrag nach irgend einer Seite unausführbar angeordnet, so ist das nicht unsere Schuld: jedenfalls haben wir darum uns keine neuen Opfer aufzuerlegen; unser Hauptwunsch bleibt, daß künftigen Erschütterungen des europäischen Friedens nicht bloß temporär, sondern auch dauernd vorgebeugt wäre. Wir haben den Frieden selbst sehr nöthig, um die Entwicklung der materiellen und ökonomischen Verhältnisse Rußlands, die zeitweilig unterbrochen war, neu wieder in Angriff zu nehmen.

Provincial-Beitrag.

H. Breslau, 5. April. [Section für öffentliche Gesundheitspflege.] In der am 28. März unter dem Vorsitz des Bezirksphysikus Dr. Jato bi stattgehabten Versammlung theilte Primararzt Dr. Friedländer mit, daß seit Ende vorigen Monats bis jetzt im Ganzen neun an epidemischer Meningitis cerebrospondialis Leidende in dem Allerheiligen-Hospital aufgenommen worden sind. Von diesen neun sind bisher zwei gestorben, die Andern befinden sich noch in Behandlung; die erwähnten Krankheitsfälle vertheilen sich einzeln auf durchaus verschiedene Stadttheile resp. Straßen und Häuser, nur aus einem einzigen Hause, kleine Scheitnitzerstraße 35, stammen 2 Fälle (eine Mutter mit ihrem Kinde). Es ist das erste Mal, daß diese Krankheit epidemisch bei uns auftritt; selbst im Jahre 1863, wo die Cerebrospondialmeningitis in der Provinz Posen und in Schlesien (in der Gegend von Reisse und Liegnitz) epidemisch auftrat, ist Breslau nahezu verschont geblieben, im Allerheiligen-Hospital wurde damals nur ein Fall beobachtet; sporadische Fälle sind wohl ab und zu, wenn auch selten aufgetreten. Der Vortragende hat während einer 17jährigen Thätigkeit am Allerheiligen-Hospital nur 3 berartige Fälle gesehen.

Ohne auf die Symptomologie der Krankheit eingehen zu wollen, weist der Vortragende darauf hin, daß in der Hälfte der von ihm jetzt beobachteten Fälle durch das Fehlen bald des einen, bald des anderen oder gar gleichzeitig mehrerer der bestandigen Symptome, wie der Nackenstarre, Nackenschmerzen, Contractur der Wirbelsäule, Hyperästhesie der Haut u. s. w. das Krankheitsbild völlig vermischt sei; in solchen Fällen sei es nur dann möglich, die richtige Diagnose zu stellen, wenn man gleichzeitig am gleichen Ort typische Bilder betrachtet und die zweifelhaften Fälle nirgends anders einzureihen weiß.

Was die Stellung der Meningitis cerebrospondialis unter den Infectionskrankheiten anlangt, so glaubt Redner sich der ziemlich allgemein adoptirten Ansicht anschließen zu dürfen, daß dieselben unter die verschleppbar contagiosen, die miasmatisch-contagiosen Krankheiten einzureihen sei. — Bezüglich der noch immer nicht erloschenen Recurrens-Epidemie theilt Dr. Friedländer mit, daß bis jetzt im Ganzen 179 Erkrankte in das Allerheiligen-Hospital aufgenommen sind, davon sind 107 geheilt entlassen, 10 gestorben, 62 noch in Behandlung; 54 pCt. der Fälle stammen von auswärts; während in den ersten Wochen der Epidemie fast alle Fälle importirte waren, nehmen jetzt seit etwa 14 Tagen bis 3 Wochen die einheimischen Fälle zu. Im Uebrigen ist gerade in den letzten Tagen die Neuaufnahme an Recurrens-Leidenden sehr gering gewesen, so daß ein baldiges Erlöschen der Epidemie in Aussicht steht. Redner drückt sein Befremden darüber aus, daß man bisher aus der Provinz nichts von etwaigen Recurrens-herden erfahren habe, wiewohl doch namentlich Breslau von dort her inficirt ist und seit Monaten Recurrensfälle aus Provinzialstädten zu uns einwandern. Demgemäß stellt Redner dem Vorstände der hygienischen Section anheim, vielleicht durch die ärztlichen Vereine die Kollegen in der Provinz zu entsprechenden Mittheilungen zu veranlassen.

Geheimer Medicinal-Rath Prof. Dr. Biermer äußert sich über die actiologischen Beziehungen der epidemischen cerebrospondial-meningitis dahin, daß es dabei wahrscheinlich um eine miasmatische Infection handle. Es macht ihm den Eindruck, als ob die epidemische Meningitis durch eine locale Verunreinigung der Luft entstehe, ohne selbst ansteckend zu sein, und er ist daher geneigt, diese Krankheit in Parallele zu stellen mit gewissen Pneumonien und Grippe (Grippe), welche ebenfalls durch Verunreinigung entstehen können, und zeitweise als Gruppenerkrankung mit insectösem Ursprung auftreten, ohne ein Contagium zu entwickeln. Es scheint örtlich begrenzte Verunreinigung der Luft, also Miasmen zu geben, welche, wenn sie auf den Menschen wirken, entzündliche Reizung, sei es der Lungen oder der Haut und Schleimhäute oder der Meningen erzeugen und in diese Kategorie gehöre wohl der Infectionstypus, welcher der epidemischen Meningitis zu Grunde liegt.

In Bezug auf die febris recurrens bemerkt Geh. Med.-Rath Biermer, daß sie viel häufiger sei, als man gewöhnlich annehme. In der Provinz kamen viele Fälle vor, die nicht diagnosticirt wurden. Der erste Fieberanfall werde nicht als Recurrens erkannt, und bis der zweite charakteristische Anfall käme, seien die Kranken, welche oft zu den reisenden Handwerksburschen oder auch zu den Vaganten gehören, nicht mehr an demselben Orte. Die Recurrens, welche jetzt im nordöstlichen Deutschland vorkäme, sei wahrscheinlich aus Oberschlesien verschleppt worden. Es sei nicht richtig, was College Mosler in Greifswald unlängst geäußert habe, daß die Recurrens

